

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 23. August 1904.

Inhalt.

Gesetz: die Versicherung der Rindviehbestände betreffend; die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betreffend; die Auscheidung von Landstraßen betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Gesetz.

(Vom 22. Juli 1904.)

Die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 26. Juni 1890
12. Juli 1898, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, erleidet folgende Änderungen:

§ 1.

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Die Ortsviehverversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche von den Viehbesitzern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Verzichtet der Bürgermeister oder der vom Gemeinderat bestellte Stellvertreter auf den Eintritt in den Vorstand, so wird der Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren von den Versicherten gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei sonst eintretender Erledigung des in Frage stehenden Amtes ist dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter die Übernahme des Vorplatzes wieder anheimgegeben.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.